

Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2009

§ 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Bewohner des Grundstückes gilt, wer am 31.12. vor dem Erhebungszeitraum dort mit Hauptwohnung gemeldet war.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Deckung der Kosten gem. § 2 (1) dieser Satzung erhebt die Stadt Lüdenscheid jährlich ab dem 01.01.2010 eine Gebühr in Höhe von 81,68 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung jährlich erfolgt.

(2) Zur Deckung der Kosten gem. § 2 (1) dieser Satzung erhebt die Stadt Lüdenscheid jährlich ab dem 01.01.2010 eine Gebühr in Höhe von 43,39 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung im mehrjährigen Abstand erfolgt.

(3) Zur Deckung der Kosten gem. § 2 (2) dieser Satzung erhebt die Stadt Lüdenscheid ab dem 01.01.2010 eine Gebühr in Höhe von 15,70 Euro je m³ abgefahrenen Inhalts.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 11.12.2009
Der Verwaltungsratsvorsitzende